

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 35. Von den Nuzungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

schaft alle Güter ohne Unterschied, der Gemeinschaft unterworfen seien, erhellet schon aus der Definition. (§. 1.)

§. 34.

Ausnahme.

Eine Ausnahme zeigt sich aber bei den Lehen, und zwar aus dem Grund, weil die Eheleute über diese keine Dispositionsgewalt haben, welches im §. 31. vorausgesetzt wurde; nicht weniger bei den Fideicommiss-Gütern, welche in sofern als ein jeweiliger Besitzer nur Nutzniesser ist, die Güter aber selbst immer den Fideicommissarischen Erben zufallen müssen, den Lehen gleich zu achten sind.

§. 35.

Von den Nutzungen.

Die in stehender Ehe aber existirende

Ab:

Abnutzungen von solchen Gütern sowohl, als die auf die Lehen verwandte Verbesserungs-Kosten, insofern sie von dem Nachfolger vergütet werden, gehören hieher:

Cum fructus rei per se non communicabiles inter conjuges communicandi sint.
Heeser p. 2. l. 18. n. 205. & 200.

§. 36.

Einschränkung.

Doch dehnt sich diese Gemeinschaft nicht auf das Vermögen ihrer noch lebenden Eltern aus. Sobald sie aber sterben, und der eine Ehegatte etwas erbt, so tritt in dem nemlichen Augenblick, da dieses geschieht, der andere Ehegatte in das Samt-Eigenthum dieser Erbschaft.

§. 37.